

pitalbesitzer, welche zu kurz kommen); und ist der kleinere Capitalist zu Grunde gegangen, so findet sich ein größerer, der das kleine Capital oder das Unternehmen an sich bringt und verwerthet oder das Unternehmen verschwindet und seine Geschäfte werden von anderen Capital-Unternehmungen aufgesogen. So kommt das Capital nicht zu kurz, kann nicht zu kurz kommen, außer dadurch, daß der Zins kleiner wird, da aber die Capitalien riesig gewachsen sind, so ergibt der gesunkene Zins für die Einheit noch immer eine größere Zinssumme, als der frühere höhere Zins.

Wenn man England und Russland vergleicht, wird dieses Verhältniß klar. In England ist der Zins sehr gering, aber die Capitalmasse so riesig groß, daß bei dem kleinen Zins übermäßig hohe Summen dem Capital zufließen. In Russland ist der Zins hoch und die Gesammt-Einnahme klein. Es ist aber damit nicht gesagt, daß das Capital an ein Land gebunden ist. Im Gegenteile, das Capital ist vollkommen international, und könnte sich z. B. sehr leicht der Fall ergeben, daß das Capital von England nach Nordamerika übersiedelte. Ein Vorgang, der wirklich bereits begonnen hat — wenn auch noch in geringem Maße; — deswegen verschwindet das Capital nicht, es wechselt nur seinen Platz, es zieht dort hin, wo es die sicherste und größte Verwerthung findet. England ist mit Capital so ziemlich übersättigt, Nordamerika ist noch capitalsbedürftig und findet das Capital dort eine lohnendere Verwendung, also zieht das Capital nach Amerika. Die Privat Schulden der Amerikaner an England vermindern sich durch die Lebensmittelzufuhr aus Amerika nach England, und der nach Amerika gekommene Geldüberschuß wird sogleich wieder fruchtbringend verwerthet, weil mit Zunahme der Urproduction in Amerika auch die industrielle Production und die Vermehrung der Communicationen fortschreiten müssen.

(Fortsetzung folgt.)

Die „angustia loci“ als Chedispens-Grund.

Von Professor Albert Pucher in St. Florian.

Im Stück XXVIII des Jahrganges 1877 des „Linzer Diözesanblatt“ wird „mit der Weisung, daß die Pfarrämter, so oft sie in Angelegenheiten einer Chedispens mitzuwirken haben, dieselbe vor Augen haben sollen“ eine „sehr lehrreiche Instruction über die Chedispensen“ veröffentlicht, welche „die S. Congregatio de Propaganda fide am 9. Mai d. J. erlassen hat.“

In derselben wird unter den Gründen „quae ad matrimoniales dispensationes obtainendas juxta canonicas sanctiones et prudens ecclesiasticae provisionis arbitrium, pro sufficien-tibus haberi consueverunt“ an erster Stelle aufgeführt:

„Angustia loci sive absoluta sive relativa (ratione tantum oratricis), cum scilicet in loco originis vel etiam domicilii cognatio feminae ita sit propagata, ut alium paris conditi-onis, cui nubat, invenire nequeat, nisi consanguineum vel affinem, patriam vero deserere sit ei durum.“

Da desjungeachtet „bei Seelsorgern, die sich auf die angustia loci berufen, die Ansichten hierüber sehr getheilt sind“, will ich, einem damit motivirten Ersuchen entsprechend, die in der Ueber-schrift gestellte Frage kurz für die Praxis beantworten, und zwar so, daß ich den aus der Instruction angeführten Text erkläre.

Wie die meisten Dispensationsgründe den Verhältnissen der Braut entnommen werden, so ist auch die angustia loci nur mit Rücksicht auf sie zu beurtheilen.

Dabei ist aber nach einer im erwähnten Diözejanblatte S. 229 angeführten Entscheidung der S. Cong. Cone. ddo. 8. Julii 1876 nicht maßgebend die Größe, der Umfang der Pfarre, son-dern die Größe, die Bevölkerung der Ortschaft mit der Nachbar-schaft, soweit die Entfernung „ultra milliare“ (nach Kutschker, Ehrechth, Band 5, S. 115: „eine starke Viertelstunde“) nicht hinausgeht.

Was nun die Größe selbst betrifft, so gilt nach Pyrrhus Corradus, dessen „Praxis dispensationum apostolicarum“ nebst „Vincentius de Justis, De dispensationibus matrimonialibus“ in der citirten Instruction selbst namentlich empfohlen wird, „pro angusto loco, qui non excedit numerum tercentorum scoculariorum.“ Also 300 Haushaltungen, Familien lassen die Auswahl eines Bräutigams noch so beschränkt erscheinen, daß die angustia loci die Hoffnung auf Dispens zur Berehelichung mit einem Verwandten begründet, wenn auch nicht in den nächsten zwei Graden, wenigstens für sich allein.

Zunächst wird als locus, wenn seine angustia als Dispens-grund geltend gemacht werden will, in's Auge gefaßt der Ge-burtsort der Braut. Jedoch ist dabei vorausgesetzt, daß dieselbe an diesem Orte auch ihr Domicil hat oder doch so lange hatte, daß sie den heiratslustigen Mannspersonen daselbst bekannt ist, so daß sie bei einer zu treffenden Wahl einer Lebensgefährtin an sie denken können.

Hat die Braut vielleicht wohl bis in's heiratsfähige Alter am Orte ihrer Geburt sich aufzuhalten, seit längerer Zeit aber

ihr Domicil anderswo genommen, so kann die angustia loci wohl nur dann für sie als Dispensgrund geltend gemacht werden, wenn ihre Familie am Geburtsort zurückgeblieben ist. Demn der Grund, warum die angustia loci als Dispensgrund anerkannt ist, liegt darin, „weil man es bei Mädchen als eine große Beschwerde ansieht, wenn sie ihre Verwandten verlassen und aus der Heimat fortziehen müssen.“ (Rutschker, l. c.)

Wenn aber auch der Ort ihres jetzigen Aufenthaltes im erwähnten Sinne ein „angustus“ ist, dann verstärkt dieser Umstand die Bedeutung der angustia loci sc. originis und wird bezeichnet als „angustia locorum.“

Ebenso ist von Bedeutung für die Geltung der angustia loci, resp. locorum das Verhältniß der Ausbreitung der Verwandtschaft und Schwägerschaft zur angustia. Je größer jene und diese, je ausgebreiteter die Verwandtschaft und Schwägerschaft und je kleiner die Zahl der Familien und deshalb der heiratsfähigen Mannspersonen, desto eher kann die Dispens erhofft werden.

Leichtbegreiflich sind nicht alle heiratsfähigen Mannspersonen gemeint, sondern nur die, welche nach Vermögen, Alter, Sitten, Glaubensbekennniß für die Braut als passend erscheinen, zu denen sie Neigung haben kann. (Sanchez, De sancto Matrimonii sacramento. L. VIII. Disp. XIX. n. 15.)

Deshalb dürfte die angustia loci wohl auch dann noch als Dispensgrund mit Erfolg geltend zu machen sein, wenn die Braut schon einen oder den anderen Heiratsantrag bekommen hat, aber dieselben, nicht aus bloßer Laune oder gerade um dieses Dispensgrundes willen, ausgeschlagen hat; denn „dieser Dispensgrund stützt sich offenbar auf den Wunsch der Kirche „ne semina ad unum vel alterum conjugium arctetur.“ (Rutschker, l. c. S. 116.)

Und weil nicht nur die Vermögens- und Standesverhältnisse in Betracht zu ziehen sind bei Entscheidung der Frage, ob durch die angustia loci die Wahl eines Gatten für die Frauensperson so beschränkt ist, daß eine Dispens zur Eingehung einer Ehe mit einem Verwandten oder Verschwägerter gerechtfertigt erscheint, meine ich, dürfte es doch nicht unbedingt und ausnahmslos gelten, daß die angustia loci als Dispensgrund „feminis solum ex honestis“ (welcher Umstand, daß die Eltern der Braut nicht zur geringsten Volksclasse gehören, nach Corrad. gleichfalls zu verificiren und bei dem Einschreiten um Dispens, wie die angustia loci, von dem Ordinarius zu bezeugen ist) parentibus ortis suffragatur.“ (Rutschker, l. c. S. 115.)

Das ist aber richtig, daß eine Braut aus den Mittelständen sicherer die Dispens aus Rücksicht auf die angustia loci wird erwarten dürfen, besonders dann, wenn sie eine verhältnismäßig geringe Aussteuer zu erwarten hat, mit der sie auch außerhalb ihres Geburts- resp. Aufenthaltsortes kaum einen für ihre Herkunft, Bildung, Erziehung entsprechenden Mann bekommen wird, wenn ihr nicht die Verehelichung mit dem Verwandten oder Verschwägerten erlaubt wird.

Wenn ich sage „zu erwarten hat“, so ist damit aber nicht eine Hoffnung und Aussicht auf ganz unbestimmte Zeit gemeint, sondern für die Zeit, da sie in den heiligen Ehestand tritt. Deshalb kann eine Braut immer noch im Dispensgesuch als Grund anführen die „angustia loci vel locorum cum clausula : Et si extra“ wie das Zusammentreffen der angustia mit der incompetentia dotis bei den Canonisten genannt wird, wenn sie jetzt, da sie einen Verwandten oder Verschwägerten zu heiraten Gelegenheit und Lust hat, von ihren Eltern, etwa auf Grund einer besonders zahlreichen Familie oder verschiedener Unglücksfälle, eine so geringe Aussteuer bekommt, daß sie nicht nur an ihrem Geburts- resp. Domicilsort bei deren angustia, sondern auch außer diesen kaum einen passenden Brautwerber finden wird, mag sie auch das Versprechen haben, sei es von Pathen, sei es von Verwandten, nach deren Ableben eine bedeutende Erbschaft zu machen, weil eine solche Verzögerung der Aussicht auf Verehelichung, noch dazu mit der Gefahr einer vorherrschend durch Vermögensrücksichten zu Stande kommenden Verehelichung einer Frauensperson beschwerlich und gefährlich werden dürfte.

Bei Personen adeliger Abstammung wäre eine Dispens unter solchen Verhältnissen um so sicherer zu erhoffen, da bei solchen auch die angustia loci noch angenommen wird, wenn sie wohl in einer größeren Stadt leben, aber in derselben „decem tantum nobilium familiae“ sich befinden. (Kutschker, l. c.) — Wäre nun einer Frauensperson die Dispens zur Eingehung einer Ehe mit einem Verwandten oder Verschwägerten schon gewährt worden, (von Rom wäre dem Bischof die Vollmacht gegeben worden, wenn er sich von der Richtigkeit und Fortexistenz der angeführten Dispensgründe überzeugt habe, zu dispensiren und der habe diese Vollmacht bereits ausgeübt, die Dispenswerber sind vielleicht durch das Pfarramt schon benachrichtigt von der ihnen ertheilten Dispens) auf Grund der „angustia loci, et si extra“; indessen ist aber die Person, nach deren Ableben sie ein reiches Erbe zu erwarten hat, schwer erkrankt, die Braut muß

ihr zugehen, um sie zu warten und zu pflegen, so verzögert sich die Verheilung vielleicht einige Monate und die kalte Person stirbt, die Braut hat jetzt ein Vermögen, daß sie leicht einen passenden Ehemann finde, der mit ihr nicht verwandt oder verschwägert wäre. Darf sie jetzt noch auf Grund der ihr auf Grund der „angustia loci et si extra“ ertheilten Dispens den Verwandten oder Verschwägerten heiraten?

Knopp antwortet (in Binder's „Practisches Handbuch des katholischen Eherechtes für Seelsorger im Kaiserthume Oesterreich.“ 1. Aufl. 5. Heft. S. 52): „Ist jedoch das Dispensmandat bereits exequirt und in Kraft der Dispens die Ehe geschlossen, so ist der Umstand, daß der Petentin späterhin in irgend einer Weise unerwartet ein bedeutender Vermögenszuwachs wird, von keinerlei Einfluß auf den Rechtsbestand der abgeschlossenen Ehe. Die Dispens ist in diesem letzteren Falle selbst alsdann geltig, wenn der Vermögenszuwachs de jure in einen Zeitpunkt fällt, der vor der Execution des Dispensmandates liegt, wegen der besonderen Verhältnisse jedoch erst nach Abschluß der Ehe zur Kenntniß der Petentin gelangte.“

Allerdings hat Knopp einen anderen Fall im Auge, als er von mir angenommen wurde. Doch ist auch dieser meines Erachtens ebenso zu entscheiden. Die Wirkung der Dispens, nach ihrer Execution, ist wohl die, daß rechtlich die beiden Brautpersonen, wenigstens soweit es sich um ihre Verheilung handelt, als nicht verwandt resp. nicht verschwägert gelten. Deshalb wird in den Quinquennalfacultäten der Pönitentiarie n. XII. von einer „incestuosa copula“, einem „incestus“ nur gesprochen „ante executionem“ einer Dispens vom Ehehinderniß der Verwandtschaft oder Schwägerschaft. Sind aber die zwei dispensisirten Brautleute rechtlich nicht mehr als Verwandte oder Verschwägerte anzusehen, warum sollen sie jetzt, da die Braut eine Erbschaft gemacht hat, nicht mehr heiraten können, wenn auch anzunehmen ist, daß ihr die Dispens nicht gewährt worden wäre, wenn sie die Erbschaft schon vor dem Ansuchen um dieselbe resp. deren Execution gemacht hätte.

Uebrigens dürfte ein solcher Fall doch zur Entscheidung, ob nicht etwa ein perinde valere einzuholen sei, das wohl sicher zu hoffen wäre mit Rücksicht auf zu beforgende Feindschaft, Unglück in anderer Ehe, dem Ordinariat vorzulegen sein.

Schließlich sei hingewiesen auf das ausgezeichnete „Manuale sacerdotum“ des verdienstvollen Jesuiten Schneider, das für Seelsorger auch in Ehesachen ein vortrefflicher Rathgeber ist.